

Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Bank nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), dem wir als Kreditinstitut unterliegen, erforderlich. Diese personenbezogenen Daten werden in diesem Zusammenhang nur zum Zwecke der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Gemeinsamer Meldestandard- Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten seiner Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte seiner Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Kontoinhaber und sonstige Kunden haben meldenden Finanzinstituten alle für Zwecke der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten im Sinne des GMSG erforderlichen Unterlagen und Informationen nach Aufforderung des Finanzinstitutes richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

Name

Adresse

Ansässigkeitsstaat(en)

Steueridentifikationsnummer(n)

Geburtsdatum/ - ort (bei natürlichen Personen)

die Information, ob der Kontoinhaber eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat und folgende geschäftsbezogenen Daten:

- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,
- ob es sich bei dem Konto/Depot um ein gemeinschaftliches Konto/Depot handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen Kontoinhaber
- die Art des Kontos und ob es sich bei dem Konto um ein bestehendes Konto oder ein Neukonto handelt

sowie bei juristischen Personen mit passiver Geschäftstätigkeit zusätzlich Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name,
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort
- die Funktion(en), aufgrund derer diese Person eine beherrschende Person des Rechtsträgers ist
- ob für jede meldepflichtige Person eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde

Betroffene Personen haben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach dem GMSG insbesondere das Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO) und Berichtigung unrichtiger Daten (Art 16 DSGVO). Diese Rechte können gegenüber dem Kreditinstitut geltend gemacht werden und bestehen unabhängig von den Meldepflichten nach dem GMSG. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.btv.at/datenschutz.